



– RICHTER SEIN IM TEAM –

BEISPIEL 4: KREUZUNG

Unfallhergang

Eine mittelmäßige Skifahrerin A fuhr in mittelgroßen Schwüngen auf der Skiroute 11 hangabwärts. Skifahrer B, ein ausgezeichneter Skifahrer, fuhr mit ‚Carvingskiern ohne Stöcke in Carvingschwüngen auf der Skipiste 3 und beabsichtigte, am Punkt H zu halten. Zum Zeitpunkt, als Skifahrer B über die Kuppe von der Piste 3 in die Piste 11 einfuhr, fuhr die Skifahrerin A ca. 10 Meter oberhalb und ca. 10 Meter vor dem Skifahrer B. Die Sicht- und Schneebedingungen waren gut.

Skifahrerin A fuhr nun leicht schräg abwärts in Richtung des rechten Pistenrandes. Skifahrer B fuhr mit mittelschneller Geschwindigkeit von ca. 60 km/h in einem klassischen Carvingschwung, die Skiroute 11 querend, leicht hangaufwärts in Richtung des vorgesehenen Haltepunktes H.

Skifahrer B nahm die Skifahrerin A zwar wahr, dachte aber nicht, dass sie eine Gefahr darstellen würde. Skifahrerin A, die mit mittlerer Geschwindigkeit fuhr, führte nun einen Linksschwung leicht hangabwärts in Richtung der linken Seite der Skiroute 11 aus. Zuvor hatte sie Skifahrer B nicht bemerkt.

Als Skifahrerin A nun leicht abwärts nach links fuhr, während Skifahrer B leicht aufwärts nach rechts unterwegs war, fuhren beide direkt aufeinander zu. Es war ihnen nicht mehr möglich, auszuweichen oder zu bremsen und dadurch eine Kollision zu verhindern. Beide kamen zu Sturz und wurden verletzt.

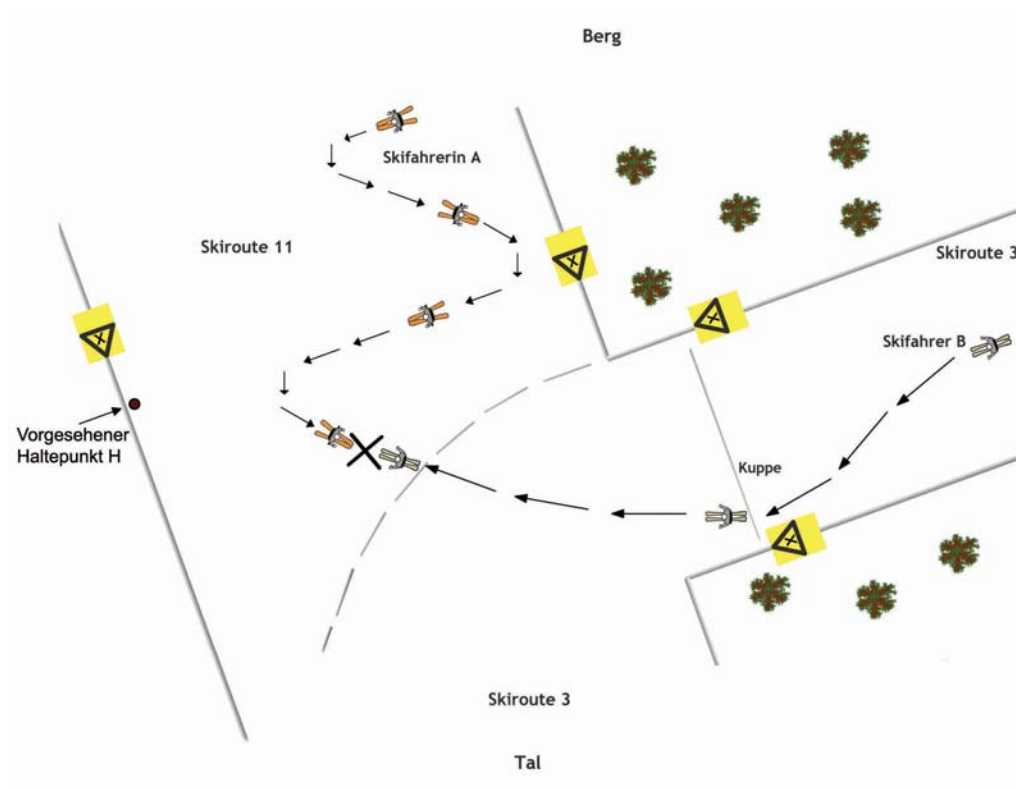
Schifahrerin A fordert Schadenersatzansprüche von Skifahrer B in der Höhe von EUR 6.349,- und begehrt darüber hinaus die Feststellung der Haftung von Skifahrer B für sämtliche Folgen aus diesem Schiunfall. Sie begründet dies damit, dass Skifahrer B in die Pistenkreuzung eingefahren sei, ohne auf die Skifahrerin A zu achten. Er sei nicht auf Sicht gefahren und hätte damit gegen die FIS-Regeln verstoßen.

Schifahrer „B“ behauptet, Schifahrerin „A“ treffe das Alleinverschulden, da sie oberhalb und parallel zu ihm in die gleiche Richtung fuhr und unerwartet, für Skifahrer B nicht vorhersehbar, plötzlich zu einem Linksschwung ansetzte, obwohl sie ihn sehen hätte müssen. Sie hat damit entgegen der FIS-Regel 2 ihre Geschwindigkeit nicht ihrem Fahrkönnen bzw. den Geländebedingungen angepasst. Entgegen FIS-Regel 3 habe sie als von hinten (oben) Kommende ihre Fahrspur nicht so gewählt, dass sie den vor (unter) ihr fahrenden Skifahrer B nicht gefährdet.

– RICHTER SEIN IM TEAM –

BEISPIEL 4: KREUZUNG

Unfallskizze



Ein interessanter Fall, der sich tagtäglich auf unseren Pisten wiederholen kann.
Nun ist der Richter – seid ihr – am Zug!